

Windenergietage 2022 Forum 4 am 10.11.2022

Grünstromvermarktung und Herkunftsnachweise für Windstrom

Dr. Wieland Lehnert, LL.M.
Rechtsanwalt
Berlin

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die Erneuerbare-Energien-Branche, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen
- ▶ Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt und Brüssel

Dr. Wieland Lehnert



Herr Dr. Lehnert berät umfassend im Recht der erneuerbaren Energien. Schwerpunkte seiner Tätigkeit sind dabei u.a. die Vermarktung erneuerbarer Energien, Fragen zum EEG-Ausgleichsmechanismus und zum Netzanschluss sowie die Politikberatung. Herr Dr. Lehnert hat zahlreiche Publikationen im Bereich erneuerbare Energien veröffentlicht und hält regelmäßig Vorträge.

- ▶ Geboren 1975 in Jena
- ▶ 1996 bis 2002 Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen
- ▶ 2003 bis 2004 LL.M.-Studium, Universität Kapstadt/ Südafrika
- ▶ 2005 Promotion zu einem verfassungsvergleichenden Thema
- ▶ 2005 bis 2007 Referendariat, u. a. im Bundesumweltministerium
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-339 · wieland.lehnert@bbh-online.de

Doppelpvermarktungsverbot

§ 80 Abs. 1 EEG:

▶ Strom aus EE darf **nicht mehrfach verkauft** oder anderweitig überlassen werden

→ Regelung ist praktisch wenig relevant

§ 80 Abs. 2 EEG

▶ Anlagenbetreiber (AB), die eine **finanzielle Förderung nach dem EEG** erhalten, dürfen **HKN** oder **sonstige Nachweise**, die die Herkunft des Stroms belegen, für diesen Strom **nicht weitergeben**.

▶ Gibt ein AB einen **HKN** oder **sonstigen Nachweis**, der die Herkunft des Stroms belegt, für Strom aus EE weiter, darf für diesen Strom **keine finanzielle EEG-Förderung** in Anspruch genommen werden

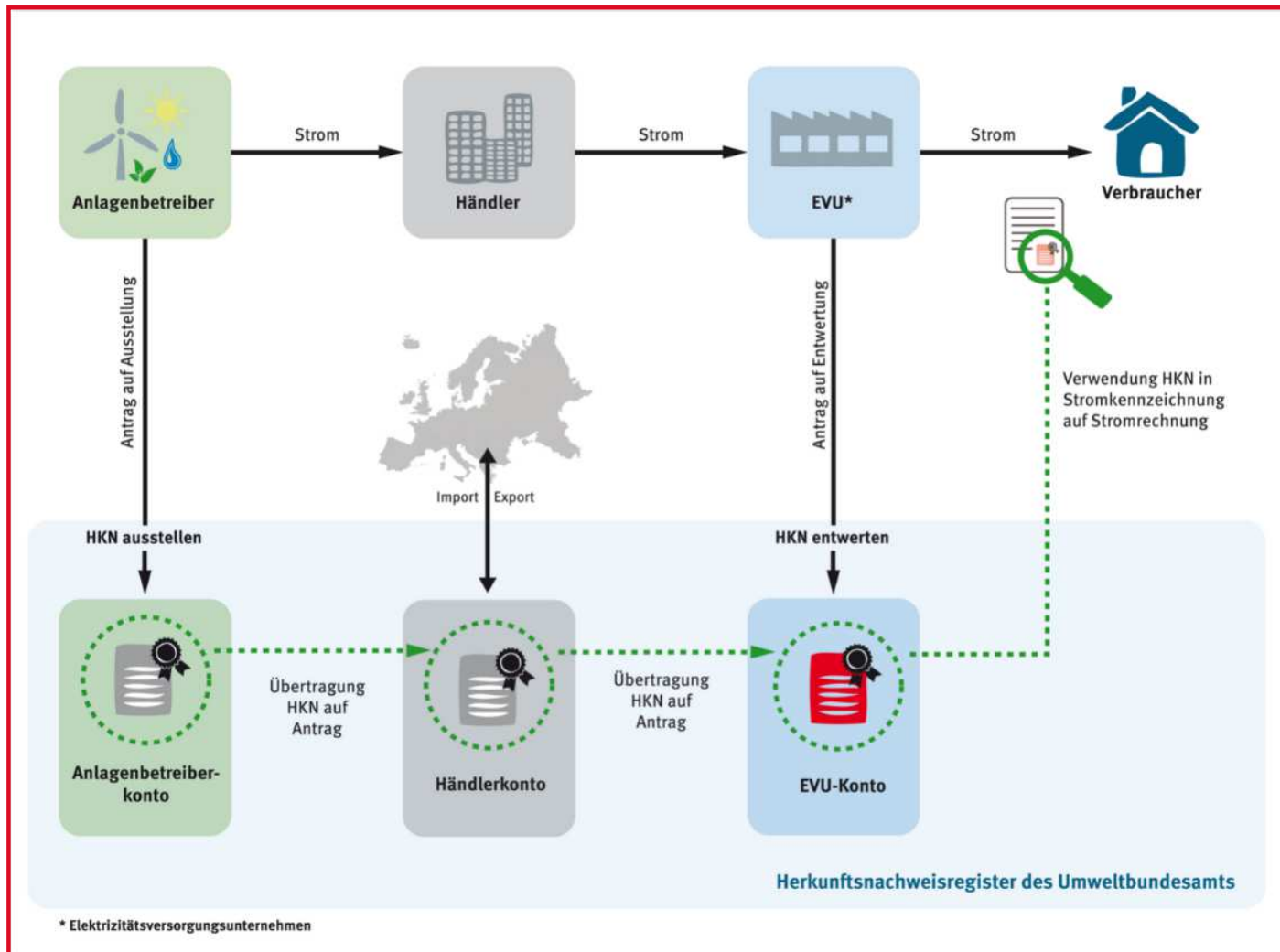
→ Ausschluss von **gleichzeitiger EEG-Förderung** und **Ausstellung HKN**

→ Erster Vorschlag **RED III** sah ursprünglich vor, dass auch **für geförderte Anlagen HKN** ausgestellt werden sollen (Doppelpvermarktungsverbot müsste in aktueller Form **entfallen**): Vorschlag wieder **gestrichen**

Rolle von Herkunftsnachweisen

- ▶ Wegen **Doppelvermarktungsverbot** Ausstellung von HKN in Deutschland nur für Strom ohne EEG-Förderung: „**PPA-Anlagen**“
- ▶ **Ausweisung** von Strom aus erneuerbaren Energien ggü. Letztverbrauchern setzt **zwingend** die **Entwertung von HKN** des UBA voraus
 - Vertrag über Stromlieferung mit EE-Anlagenbetreiber ohne Übertragung von HKN reicht nicht aus
- ▶ Ausstellung, Übertragung und Entwertung der HKN erfolgt über **Herkunftsnachweisregister (HKNR)** des **Umweltbundesamts (UBA)**
- ▶ Rechtliche Grundlagen
 - ▶ § 79 EEG, HkRNDV (Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungs-Verordnung), HkRN-GebührenVO

Überblick zum Herkunftsnachweisregister



Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweisregister-hknr#herkunftsnachweisregister>

Notwendige Prozesse für HKN

Prozess	Akteur	
Registrierung der EEG-Anlage	Anlagenbetreiber	Pflichten können dienstleistend durch Dritten wahrgenommen werden (Bevollmächtigung erforderlich)
Ausstellung von HKN	Anlagenbetreiber	
Übertragung von HKN von Anlagenbetreiber an Stromabnehmer	Anlagenbetreiber	
Ggf. weitere Übertragung an EVU/ Letztverbraucherlieferant	Stromabnehmer	
Verwendung und Entwertung von HKN	Lieferant des Letztverbrauchers	

Kosten durch die Verwendung des HKNR

- ▶ Rechtlicher Rahmen: **HkRNGebVO** (mit Änderungen von **August 2021**)
- ▶ Wesentliche aktuelle Gebührentatbestände:

Gebührentatbestand	Gebührenhöhe
Führung des HKNR-Kontos	50-750 € pro Jahr
Registrierung Erzeugungsanlage	120 € pro Vorgang
Neuzuordnung Erzeugungsanlage	10 € pro Vorgang
Ausstellung HKN	0,0025 € pro HKN
Übertragung HKN	0,001 € pro HKN
Entwertung HKN	0,005 € pro HKN

Kopplung von Strom und HKN

- ▶ **Getrennte Lieferung** von Strom und HKN ist **möglich (keine „Kopplung“ zwischen Strom und HKN erforderlich)**
- ▶ **Zeitgleichheit** von Stromlieferung und Stromerzeugung in Anlage, die HKN erzeugt, ist nicht erforderlich
- ▶ Anlagenbetreiber kann **Strom und HKN an unterschiedliche Unternehmen** liefern
 - PPA über Stromlieferung (ohne Grünstromeigenschaft) und zusätzlicher Vertrag über Lieferung HKN ist möglich
 - Erwerb Grünstromeigenschaft/ HKN über separaten HKN-Vertrag ohne Erwerb des zugrunde liegenden Stroms ist möglich
 - HKN können für Stromlieferung an Letztverbraucher verwendet werden

HKN-Klauseln in Verträgen

- ▶ Übertragung von **HKN** von **Anlagenbetreiber** an **EVU** ist auf zwei Wegen möglich:
- ▶ **Option 1: HKN-Übertragung an Stromabnehmer**
 - dann Klausel zu HKN in **PPA** mit **Stromabnehmer** notwendig
 - Ist der praktisch übliche Weg
- ▶ **Option 2: Separate Übertragung der HKN unabhängig von Stromlieferung**
 - dann separater **HKN-Liefervertrag** notwendig

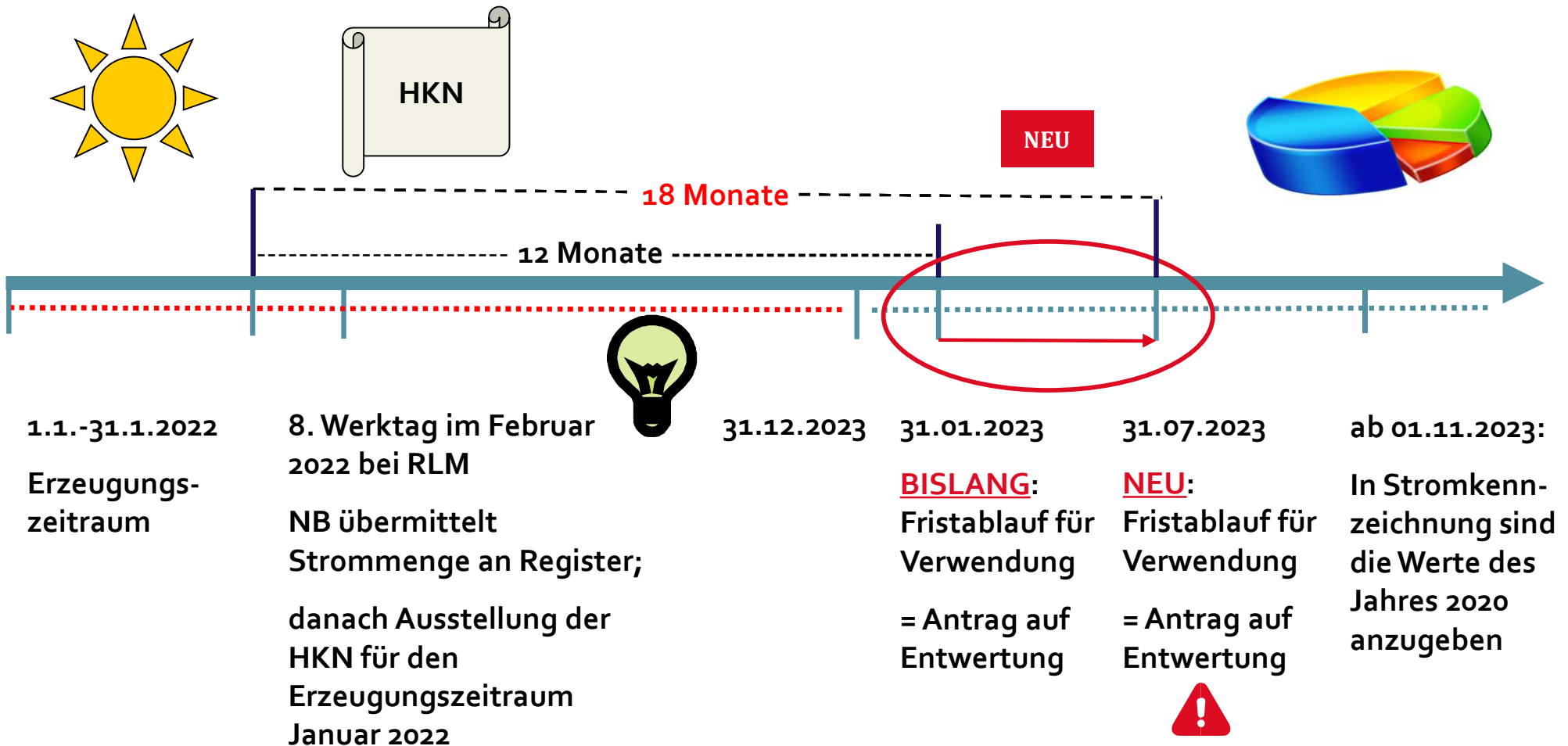
Inhalte von Vertragsklauseln zu HKN in Stromlieferverträgen (PPA)

- ▶ Vermarkter kann von Anlagenbetreiber **Ausstellung und Übertragung HKN** verlangen
- ▶ Vermarkter erhält **Vollmacht** zur Vornahme der Handlungen für Erzeuger beim HKNR
- ▶ **Preisregelung für HKN**
 - Option 1: Kosten für HKN sind mit allgemeiner Preisregelung für Stromlieferung abgedeckt
 - Option 2: Besondere Preisregelung **pro HKN**
- ▶ **Kosten beim HKNR**
 - formal hat **Anlagenbetreiber Kosten** für Ausstellung und Übertragung beim HKNR zu tragen
 - wenn Kosten beim HKNR vertraglich vom Vermarkter übernommen werden, wird dies bei Preisstellung für Strom berücksichtigt

Verwendungsmöglichkeiten von HKN

- ▶ HKN darf **ausschließlich zur Stromkennzeichnung** verwendet werden
 - Verwendung von HKN (in Deutschland) **nur durch Lieferanten** möglich, die **Letztverbraucher** beliefern
 - **Keine Verwendung** von HKN durch **Letztverbraucher** – für eigenen Stromverbrauch – möglich
- ▶ Letztverbraucher, der **Strom aus EE** über **HKN** geliefert bekommt, kann entsprechende geringe CO₂-Emissionen für seinen Stromverbrauch ansetzen
 - z.B. in CO₂-Reporting
- ▶ Verwendung von HKN für Strom zur Herstellung von **grünem Wasserstoff** ist noch offen

Gültigkeit der HKN



„EEG-Novelle 2021“: Verlängerung der Verwendungsfrist von 12 auf 18 Monate!

Anerkennung von ausländischen Herkunftsnachweisen

L 328/82 DE Amtsblatt der Europäischen Union 21.12.2018

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2018/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)
(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194 Absatz 2,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parliamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (*),
nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen (**),
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (*),
in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) wurde mehrfach erheblich geändert (*). Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, im Rahmen der anstehenden Änderungen eine Neufassung der genannten Richtlinie vorzunehmen.

(2) Gemäß Artikel 194 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Förderung erneuerbarer Energiequellen eines der Ziele der Energiepolitik der Union. Dieses Ziel wird mit dieser Richtlinie verfolgt. Die vermehrte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen oder „erneuerbarer Energie“ ist ein wesentliches Element des Maßnahmenbündels, das benötigt wird, um die Treibhausgasemissionen zu verringern und die im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens von 2015 (Übereinkommen von Paris) im Anschluss an die 21. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) von der Union eingegangenen Verpflichtungen, sowie den Unionsrahmen für die Energie- und Klimapolitik ab 2030, einschließlich des verbindlichen Unionsziels, die Emissionen bis 2030 um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken, einzuhalten. Das für 2030 im Bereich erneuerbarer Energie angestrebte verbindliche Ziel der Union und die diesbezüglichen Beiträge der Mitgliedstaaten — einschließlich ihrer als Ausgangswert festgelegten Anteile in Bezug auf ihre nationalen Gesamtziele für 2020 — zählen zu den Elementen, denen die Union bei ihrer Energie- und Umweltpolitik eine übergeordnete Bedeutung beizumessen. Weitere solche Elemente sind in den in dieser Richtlinie vorgesehenen Rahmen, beispielsweise für den Ausbau der Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Quellen und für die Entwicklung erneuerbarer Kraftstoffe für den Verkehr, enthalten.

(3) Die verstärkte Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen spielt auch eine tragende Rolle, wenn es darum geht, auf eine höhere Energieversorgungssicherheit, auf nachhaltige Energie zu erschwinglichen Preisen, auf technologische Entwicklung und Innovation sowie auf eine technologische und industrielle Führungsrolle hinzuwirken, und dabei Vorteile für Umwelt, Gesellschaft und Gesundheit zu erzielen sowie — insbesondere in ländlichen und entlegenen Gebieten, Gebieten oder Regionen mit niedriger Bevölkerungsdichte sowie von einer teilweisen Deindustrialisierung betroffenen Gegenden — wesentliche Möglichkeiten für Beschäftigung und regionale Entwicklung zu schaffen.

(*) ABl. C 246 vom 28.7.2017, S. 55.
(**) ABl. C 342 vom 12.10.2017, S. 79.
(*) Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 13. November 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 4. Dezember 2018.
(*) Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2001/30/EG (Abl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).
(*) Siehe Anhang 5, Teil A.

- ▶ Der Import ausländischer HKN in das deutsche HKNR setzt voraus, dass die HKN vom UBA **anerkannt** werden
- ▶ Dazu bewertete das UBA verschiedene ausländische HKN-Systeme: Alle Prüfungen **fielen positiv** aus.
- ▶ Voraussetzung für Übertragung von HKN ist außerdem **Anschluss** des ausländischen Registers an den technischen **Hub** des **AIB**.
- ▶ Durch die neue **EE-Richtlinie 2018** (Umsetzungsfrist bis 30.06.2021) haben sich Anforderungen an HKN geändert. In einem neuen UBA-Forschungsvorhaben werden ausländische HKN-Systeme erneut geprüft.

Ausweisung des Herkunftsstaats in der Stromkennzeichnung

- ▶ Durch Änderung des **EnWG zum 01.01.2023** ist die Angabe des **Herkunftsstaats** für **Strom aus erneuerbaren Energien** mit Herkunftsnachweis in der **Stromkennzeichnung** verpflichtend
 - Ziel: **Mehr Transparenz** in der Stromkennzeichnung
 - Herkunftsstaat ist wesentlicher Preisfaktor für Grünstrom
 - damit vermutlich höhere Wertigkeit für HKN aus Deutschland
- ▶ **Überprüfung** der Angaben in der SKZ **durch UBA** ist möglich
- ▶ Geltung erst ab **01.01.2023**
 - Geltung damit erst für Stromkennzeichnung mit Bilanzierungsjahr 2022 ab November 2023?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Wieland Lehnert, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40 - 599
Wieland.lehnert@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)